

Gefahrenabwehrverordnung

über das Halten von Hunden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf nichtöffentlichen Straßen.

Aufgrund der §§ 1, 9, 33-35, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 09.07.1993 (GVBl. S. 407) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 18.03.1998 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Koblenz für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

Abs. 1

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Abs. 2

Zu den öffentlichen Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Abs. 3

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 – Gebote und Verbote

Abs. 1

Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie anzuleinen wenn sich andere Personen nähern.

Abs. 2

Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. In öffentlichen Anlagen dürfen sie nur durch geeignete Führer kurz angeleint auf den Wegen mitgeführt werden.

Abs. 3

Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen und von nichtöffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

§ 3 – Anordnungen

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 – Zuwiderhandlungen

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 POG handelt, wer einem Gebot oder Verbot des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer aufgrund des § 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung ergehenden vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis € 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 26.03.1998 in Kraft und mit Ablauf des 26.03.2018 außer Kraft.